



Bebauungsplan „Wasserwerk“, Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
Projekt-Nr. 266122

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
A – frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1 :	
Landkreis Karlsruhe – Baurechtsamt, Schreiben vom 17.02.2022	
1.1. Landwirtschaftsamt	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt begrüßt die Standortwahl für die Photovoltaik-Freianlage und die Absicht, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für die Anlage aus der Produktion zu nehmen.</p>	<p>Durch die Bestückung einer bereits in Anspruch genommenen Fläche mit Modulen für die Erzeugung von elektrischem Strom entsteht im vorliegenden Fall kein Konflikt mit landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>
1.2. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	
<p>Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Der in der Begründung der der Ziffer V. „Belange des Landschafts- und Naturschutzes“ gemachten Ausführungen hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage wird zugestimmt. Da die Elemente der Anlage weiterhin sichtbar sind, muss hier ein Ausgleich geschaffen werden.</p> <p>Als Ausgleich sollte die Einbindung der Anlage durch eine entsprechende Bepflanzung um den Wasserwerkbereich herum erfolgen. Hierzu sind heimische Gehölze zu verwenden.</p>	<p>Unter der Ziffer V. der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der zu erwartende Eingriff in die zu betrachtenden Schutzgüter gering sein wird und die Umsetzung der Planung dem Klimaschutz dient.</p> <p>Eine Eingrünung der auf dem Gelände des Wasserwerkes vorgesehenen Photovoltaik-Freianlage ist aufgrund der hierfür nicht zur Verfügung stehenden Flächen, aber auch aufgrund von Verschattungseffekten nicht möglich bzw. sinnvoll. Stattdessen wird, in Anlehnung an den zwischenzeitlich vorliegenden Umweltbericht, vorgeschlagen, die Fläche unterhalb der Module mit einer gebietsheimischen, kräuterreichen Wiesen-Saatmischung einzusäen und damit eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erreichen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
1.3. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser und Immissionsschutz	
<p>Wasserrecht Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.06.1979 zum Schutz der Grundwasserfassungen des Landratsamtes Karlsruhe ist das Errichten baulicher Anlagen in der engeren Zone (Zone II) des Wasserschutzgebietes verboten. Es ist eine Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung erforderlich. Die Befreiung ist rechtzeitig mit den benötigten Nachweisen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der durch das Landratsamt Karlsruhe unter der Überschrift „Grundwasser/Wasserversorgung“ formulierten Vorgaben ist eine Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung zu beantragen.</p>
<p>Grundwasser/Wasserversorgung Grundsätzlich muss der Wasserversorgung Vorrang vor der „Photovoltaik“ gegeben werden. Eventuell bauliche Erweiterungsmöglichkeiten der Wasserversorgung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dieses gilt für alle erforderlichen Betriebsabläufe. Die Sicherheit der Wasserversorgung darf zu keiner Zeit gefährdet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bei der Materialauswahl der Photovoltaik-Module ist darauf zu achten, dass kein Schadstoffeintrag ins Grundwasser gelangen kann (beispielsweise bleifreie Lötverbindungen). Photovoltaik-Module sind in regelmäßigen Abständen auf mögliche Schäden hin zu überprüfen.</p> <p>Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Verzinkte Rammprofile oder Erdverankerungen dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstrich oder Farbbeschichtungen an den Profilen sind unzulässig.</p> <p>Darüber hinaus formuliert das Landratsamt Karlsruhe weitere Vorgaben, die bei der Errichtung und Wartung der Photovoltaik-Freianlage zwingend zu beachten sind.</p>	<p>Die formulierten Anforderungen sind bei der Umsetzung der Planung und beim Betrieb der Photovoltaik-Freianlage zu berücksichtigen. Sie werden Bestandteil der zu beantragenden Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung sein.</p> <p>Wir schlagen vor, den Sachverhalt in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>Immissionsschutz Es wird darauf hingewiesen, dass Reflektionen von Photovoltaik-Anlagen Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes darstellen. Mögliche Blendwirkungen sind von zahlreichen Parametern abhängig, unter anderem auch von der Ausrichtung und der Größe der Photovoltaik-Anlage, wobei kleinere Anlagen, wie sie auf Ein- und Mehrfamilien-Wohnhäusern oder Gewerbeimmobilien installiert werden, die Schwellenwerte in der Regel nicht erreichen.</p> <p>Westlich und östlich einer Photovoltaik-Anlage gelegene Einwirkungspunkte werden innerhalb eines Abstandes von 100 m hinsichtlich entstehender Blendwirkungen als „potenziell kritisch“ angesehen.</p>	<p>Der teilweise unter Schutz stehende Vegetationszug zwischen dem vorhandenen Siedlungsrand („Veilchenstraße“, „Blankenlocher Straße“, „An der Bahn“) und der geplanten Anlage lassen eine Beeinträchtigung der hier bestehenden Wohnbebauung nicht erwarten.</p> <p>Bei der Projektierung ist möglichen Beeinträchtigungen für die auf dem Gelände vorhandenen Aufenthalts- bzw. Arbeitsräume Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir schlagen vor, den Sachverhalt ergänzend in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes darzustellen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<p>Im vorliegenden Fall könnten hier bei der angrenzenden Wohnbebauung (z. B. „Blankenlocher Straße“ Nr. 26 – Abstand ca. 90 m) sowie beim Wasserwerk (Arbeitsräume) vorliegen.</p> <p>Es wird empfohlen, mögliche erhebliche Belästigungen durch Reflektionen in der Photovoltaik-Anlage bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	
1.4. Straßenverkehrsamt	
<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, jedoch wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage Blendwirkungen, insbesondere für den überörtlichen Verkehr, auszuschließen sind.</p>	<p>Die großen Entfernungen zu den klassifizierten Verkehrsstraßen und die topografischen Gegebenheiten sprechen gegen eine Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs.</p>
1.5. Baurechtsamt	
<p>Der in der Begründung geführten Argumentation, dass es sich bei der Errichtung der Photovoltaik-Freianlage u eine temporäre, ergänzende Inanspruchnahme der Fläche handelt, kann gefolgt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet das Baurechtsamt eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht für notwendig.</p> <p>Es wird jedoch angeregt, die temporäre Nutzung als zeitliche Begrenzung im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Das Baurechtsamt des Landratsamtes Karlsruhe teilt die Auffassung, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und damit keine Änderung dieses Planwerkes notwendig wird.</p> <p>Hinsichtlich der Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung in den Bebauungsplan verweisen wir auf die Kommentierung unter der Ordnungsziffer 2 dieser Zusammenfassung.</p>
<p>Weitere Fachämter haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 2 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 11.02.2022</p>	
<p>Der Regionalplan „Mittlerer Oberrhein 2003“ legt den Bereich als „Schutzbedürftiger Bereich der Landwirtschaft, Stufe II“ (Grundsatz der Raumordnung) fest. Es wird darum gebeten, die Ziffer III. der Begründung dahingehend anzupassen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind insofern mit besonderem Gewicht in die Abwägung des Bebauungsplanes einzustellen.</p> <p>Der vorliegenden Planung stehen jedoch keine raumordnerischen Belange entgegen.</p>	<p>Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird um die Lage des Plangebietes in einem „Schutzbedürftiger Bereich der Landwirtschaft, Stufe II“ ergänzt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft fanden in der Aussage Berücksichtigung, dass aufgrund des gewählten Standortes für die Photovoltaik-Freianlage auf der Fläche des Wasserwerkes keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Die „Doppelbelegung“ der bereits baulich wie infrastrukturell vorbelasteten Fläche zugunsten der Nutzung von Solarenergie wird begrüßt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine temporäre Nutzung handelt, wird empfohlen, sowohl die zeitliche Begrenzung als auch die Folgenutzung im Bebauungsplan festzusetzen sowie eine Rückbauverpflichtung in die spätere Baugenehmigung aufzunehmen.</p>	<p>Obwohl es sich bei der Stromerzeugung mittels Photovoltaik um eine temporäre Nutzung handeln wird, schlagen wir vor, der Empfehlung nicht zu entsprechen.</p> <p>Wir begründen dieses mit der vorrangigen Nutzung dieser Fläche für die Wasserwirtschaft, so dass auch nach einer Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung an dieser Stelle keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Raumnutzungskarte des Regionalplanes stattfinden wird.</p> <p>Die Fläche bleibt in ihrer Hauptnutzung als „Fläche für die Wasserversorgung“ bestehen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
	<p>Des Weiteren ist anzumerken, dass der Schwerpunkt der Stromerzeugung mittels regenerativer Technologien in der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig in der Nutzung solarer Strahlungsenergie liegen wird und damit die an diesem Standort nunmehr angedachte Doppelnutzung von Flächen auch langfristig, unabhängig zukünftiger Technologien, anzustreben ist.</p> <p>Wir schlagen vor, den Sachverhalt ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>Ordnungsziffer 3 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Schreiben vom 18.01.2022</p>	
<p>Zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich, da die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu vertretenden Belange von dem Vorhaben nicht berührt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ordnungsziffer 4 : Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Fachgebiet Archäologische Inventarisierung, Dienstsitz Karlsruhe, Schreiben vom 08.02.2022</p>	
<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Schriftlichen Festsetzungen aufzunehmen :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“ <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Aufgrund des Umstandes, dass bei der Installation der Photovoltaik-Module keine größeren Eingriffe in den Boden erfolgen werden, ist das Auffinden von archäologischen Elementen nicht zu erwarten.</p> <p>Dennoch schlagen wir vor, unter dem Abschnitt „B“ der Schriftlichen Festsetzungen auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hinzuweisen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<p>Ordnungsziffer 5 : Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“, Karlsruhe, Schreiben vom 11.02.2022</p>	
<p>Der Regionalverband begrüßt die Bemühungen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, geeignete Flächen für die Nutzung der Solarenergie auszuweisen.</p> <p>Verwiesen wird auf den Umstand, dass in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes die überplante Fläche von der Festlegung „Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II“ überlagert ist.</p> <p>Die agrarstrukturellen Belange müssen im Rahmen der Bauleitplanung als „mit einem besonderen Gewicht“ in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf der „Gesamt-Fortschreibung des Regionalplanes 2022“ die überplante Fläche mit der Festlegung „Regionaler Grünzug“ versehen ist. Gemäß dieser Vorgabe sind bauliche Anlagen hier zukünftig ausgeschlossen.</p> <p>Angesichts der zeitlichen Begrenzung der geplanten Nutzung, der Vornutzung der überplanten Fläche mit Infrastruktureinrichtungen sowie aufgrund der geringen Größe des Vorhabens können die Ausweisungen des Bebauungsplanes mitgetragen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, sowohl die zeitliche Beschränkung der Nutzung als auch eine Festsetzung für die Folgenutzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zu den Ordnungsziffern 1 und 2 dieser Zusammenfassung.</p>
<p>Ordnungsziffer 6 : Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Karlsruhe, Schreiben vom 11.02.2022</p>	
<p>Abgegeben wurde eine gemeinsame Stellungnahme des BUND, des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg sowie des Naturschutzbundes (NABU).</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage auf der Freifläche des Wasserwerkes in Linkenheim-Hochstetten.</p> <p>Dieser Standort entspricht einem wichtigen Kriterium des gemeinsamen Positionspapiers, da es sich um eine bereits vorbelastete Fläche handelt. Durch eine sachkundige ökologische Planung, Gestaltung mit heimischen Pflanzen und einem angepassten Pflegekonzept (z. B. Schafbeweidung) kann eine ökologische Aufwertung erreicht werden.</p> <p>Abgegeben werden detaillierte Hinweise für eine gebietsheimische, kräuterreiche Wiesen-Saatgutmischung, um als Ergebnis eine artenreiche Wiese zu erhalten.</p> <p>Alle Gestaltungsspielräume, die Klimaschutz und Naturschutz auf einer Solarfläche zusammenbringen, sind kreativ zu nutzen. Der Erfolg der festgesetzten Maßnahme ist in Form eines regelmäßigen Monitorings über einen Zeitraum von 10 Jahren in angemessenen Abständen zu dokumentieren und zu veröffentlichen.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung der Naturschutzverbände zum geplanten Vorhaben ist zu begrüßen.</p> <p>Wir schlagen vor, die gegebenen Hinweise zur gebietsheimischen Einsaat der Fläche mit dem Büro Dr. Fußer (Verfasser des Umweltberichtes) in Abstimmung zu bringen und diese ergänzend in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Der zwischenzeitlich vorliegende Umweltbericht beinhaltet detaillierte Aussage zur Erfassung der Avifauna. Unter Berücksichtigung der hierin gegebenen Hinweise kann die Feststellung getroffen werden, dass bei der Umsetzung der Planung nicht gegen die im § 44 BNatSchG genannten Tötungs-, Störungs- oder Beschädigungsverbote geschützter Lebensstätten verstoßen wird.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<p>Nicht ausgeschlossen werden kann das Vorkommen geschützter Arten auf den Flächen. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Auf eine Erfassung der Avifauna kann nicht verzichtet werden. Auf ein mögliches Vorkommen seltener, bedrohter und besonders geschützter Wildbienenarten wird hingewiesen. Die zukünftige Gestaltung und Pflege der Fläche sollten an den aus der Erfassung abgeleiteten Erfordernissen ausgerichtet werden.</p>	
<p>Ordnungsziffer 7 : Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 26.01.2022</p>	
<p>Die Handwerkskammer Karlsruhe bringt gegen den Bebauungsplan „Wasserwerk“ keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	---
<p>Ordnungsziffer 8 : Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab – Einsatz, Schreiben vom 07.02.2022</p>	
<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen gegen den Bebauungsplan „Wasserwerk“ der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten keine Bedenken, und es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	---
<p>Ordnungsziffer 9 : Deutsche Telekom Technik GmbH, Karlsruhe, Schreiben vom 27.01.2022</p>	
<p>Beim Aufbau der Photovoltaik-Anlagen die die Kabel der Deutschen Telekom nicht beschädigt werden. Der Stellungnahme ist ein entsprechender Lageplan beigefügt. Es wird darum gebeten, die Kabelschutzanweisung zu beachten.</p>	<p>Die auf dem Gelände für den Betrieb des Wasserwerkes verlegten Telekommunikationsleitungen finden bei der Umsetzung der Planung Berücksichtigung.</p>
<p>Ordnungsziffer 10 : Netze BW GmbH, Öhringen, Schreiben vom 11.02.2022</p>	
<p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen der Netze BW vorhanden. Zu Planungszwecken ist der Stellungnahme ein entsprechender Lageplan beigefügt.</p> <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft eine 20 kV-Freileitung, bei welcher zurzeit eine Teilverkabelung umgesetzt wird. Sollte diese zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Anlage noch bestehen, sind folgende Punkte zu beachten :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Schutzstreifen der Freileitung beträgt links und rechts der Leitungsachse jeweils 6,80 m. Die erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 müssen zu jeder Zeit eingehalten werden. ▪ Im Bereich der 20 kV-Freileitungsmasten dürfen in einem Radius von 5,00 m keine Erdabtragungen durchgeführt werden, um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden. Erdauffüllungen an den Masten sind nicht zugelassen. 	<p>Die Verkabelung der 20 kV-Freileitung ist zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass der in der Stellungnahme benannte Schutzstreifen für das Vorhaben der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten nicht mehr relevant sein dürfte.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauarbeiten im Bereich der 20 kV-Freileitung dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der Netze BW an der Baustelle, besonders wegen der einzusetzenden Baumaschinen, Sicherheitsanweisungen gegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Leitungsnähe vom Bauunternehmen getroffen sind. ▪ Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen wird darum gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen, die rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW angefordert werden müssen. 	
<p>Ordnungsziffer 11 : Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen, Schreiben vom 18.01.2022</p>	
<p>Im Plangebiet sind keine Erdgasleitungen vorhanden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Gegen das Verfahren werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 12 : Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen, Schreiben vom 02.02.2022</p>	
<p>Da die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen durch die Planung nicht betroffen ist, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 13 : Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf, Schreiben vom 25.01.2022</p>	
<p>Die Belange der Gemeinde Graben-Neudorf werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Gemeinde selbst hat keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im geplanten Baugebiet von Bedeutung sein könnten. Der Gemeinde Graben-Neudorf hat keine Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsvorgangs zweckdienlich sein können.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 14 : Stadtverwaltung Stutensee, Schreiben vom 18.01.2022</p>	
<p>Die Belange der Stadt Stutensee werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>---</p>
<p>Ordnungsziffer 15 : Nachbarschaftsverband Karlsruhe – Planungsstelle, Schreiben vom 22.02.2022</p>	
<p>Die bereits durch das Wasserwerk Linkenheim genutzte und eingezäunte Fläche bietet optimale Voraussetzungen, um einerseits dem „Flächenfraß“ zu begegnen und andererseits einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Da die angestrebte Energiegewinnung mit Hilfe von Photovoltaik-Anlagen vorrangig den Anlagen des Wasserwerkes dienen soll, wird der eigentliche Zweck der Fläche nicht verändert.</p>	<p>Die Auffassung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe deckt sich mit den Überlegungen und der Planungsabsicht der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht von Nöten. Das Vorhaben ist aus dem „Flächennutzungsplan 2030“ entwickelt.</p>	

B – frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wasserwerk“ lag in der Zeit vom 03.12.2021 bis 05.01.2022 im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Im Zuge dieses Verfahrensschrittes gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</p>